

DIⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0154-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)93/J-NR/2019

Wien, 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva-Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 13.11.2019 unter der Nr. **93/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU-Abkommen für nachhaltige Fischerei mit Dänemark und Grönland gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?

Der Vorschlag für den Ratsbeschluss erlaubt der Europäischen Kommission die Aufnahme von Verhandlungen zu einem nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Dänemark und der autonomen Regierung Grönland. Im Anhang des Vorschlags sind die Verhandlungsleitlinien festgelegt. Das derzeit bestehende Abkommen sowie dessen Protokoll läuft am 31. Dezember 2020 aus. Bevor die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Verlängerung des Protokolls vorlegen kann, ist sie zur Durchführung einer ex-post und ex-ante-Evaluierung verpflichtet. Diese Evaluierungen führten zum Ergebnis, dass nicht nur das Protokoll verlängert, sondern auch ein neues Abkommen verhandelt werden

soll. Grund dafür ist, dass das derzeitige Abkommen aus dem Jahr 2007 nicht den Grundsätzen der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik aus dem Jahr 2013 folgt. Dazu gehören u.a. die Sicherstellung von beiderseitigem Nutzen, einschließlich der lokalen Bevölkerung in den Drittstaaten, die Verbreitung von Fischereistandards der Europäischen Union, die Verpflichtung einer Fangerlaubnis für Schiffe der Europäischen Union bei Tätigkeiten gemäß dem Abkommen, die Beschränkung für Schiffe der Europäischen Union nur den Überschuss der zulässigen Fangmengen gemäß Art. 62 Abs. 2 und 3 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zu fangen und eine Klausel über die Einhaltung demokratischer Grundsätze und Menschenrechte. Österreich ist von diesem Abkommen nicht betroffen, unterstützt jedoch die Aufnahme von Verhandlungen für ein neues Abkommen und dazugehörigem Protokoll auf Basis der erläuterten Grundsätze der reformierten gemeinsamen Fischereipolitik.

Zu den Fragen 2, 5 bis 7:

- Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?
- Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?
 - a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?
- Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?
 - a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?
- Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?

Nein.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?
- Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?

Ja.

Zur Frage 8:

- Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?

In den bisherigen Verhandlungen hat sich kein Mitgliedstaat gegen den Vorschlag ausgesprochen.

Zur Frage 9:

- In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?

Fischerei-Dossiers werden vom Rat Landwirtschaft und Fischerei behandelt.

Zur Frage 10:

- In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?

Die inhaltlichen Diskussionen erfolgen in der Ratsarbeitsgruppe interne/externe Fischereipolitik. Vor der Annahme im Rat wird auch der Ausschuss der Stellvertreter der Ständigen Vertreter (AStV I) befasst.

Zur Frage 11:

- Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?

Der Vorschlag wurde im Zuge der Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe interne/externe Fischereipolitik am 24. Oktober 2019 sowie am 7. und 14. November 2019 behandelt.

Zur Frage 12:

- Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?

Nach der üblichen Prüfung durch die Sprachjuristinnen und Sprachjuristen wird der Vorschlag an den AStV I und den Rat der Europäischen Union weitergeleitet.

Zur Frage 13:

- Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Es handelt sich um einen Ratsbeschluss gemäß Artikel 43 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

DJⁱⁿ Maria Patek, MBA

